

Wichtige Information für unsere Anteilhaber**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des
BayernInvest Bond Global Select-Fonds
(WKN A0YF28, ISIN DE000A0YF280)**

Die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH lagert mit Wirkung zum 01.05.2015 die Portfolioverwaltung an den bisherigen Anlageberater für das o.g. OGAW-Sondervermögen aus. Aufgrund dieser Änderung bedarf es einer Änderung des § 7 Ziffer 4 der Besonderen Anlagebedingungen. Dieser regelt die Vergütung des Anlageberaters, nunmehr die Vergütung des ausgelagerten Portfolioverwalters. Die Höhe der Vergütung ändert sich nicht. Gemäß § 163 Absatz 1 Satz 1 KAGB bedarf diese Änderung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Die Genehmigung der BaFin wurde am 19.11.2014 erteilt.

Die BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH weist auf die nachfolgende Anpassung im § 7 Ziffer 4 der Kosten hin:

§ 7 Ziffer 4 der Besonderen Anlagebedingungen (alt):

„Die Gesellschaft zahlt für die Beratungstätigkeit an den Berater eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des OGAW-Sondervermögens. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. vorstehender Ziffer 1 abgedeckt.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft an den Berater die gem. vorstehender Ziffer 3 vereinnahmte erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent.“

wird wie folgt geändert (neu):

„Die Gesellschaft zahlt an den ausgelagerten Portfolioverwalter für die Portfolioverwaltung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des OGAW-Sondervermögens. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. vorstehender Ziffer 1 abgedeckt.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft an den Portfolioverwalter die gem. vorstehender Ziffer 3 vereinnahmte erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent.“

Die Änderungen in den Besonderen Anlagebedingungen treten zum 01.05.2015 in Kraft und erhalten somit ab dem 01.05.2015 folgenden Wortlaut:

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, (München),
(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

BayernInvest Bond Global Select-Fonds,

(nachstehend „**OGAW-Sondervermögen**“ genannt)

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGE- GRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“,

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf in die in §§ 5 bis 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und § 1 dieser „Besonderen Anlagebedingungen“ benannten Anlageinstrumente im Rahmen der gesetzlichen und der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen investieren.
2. Mindestens 51Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in festverzinsliche Wertpapiere und Geld-

marktinstrumente im Sinne der §§ 5 und 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investiert werden.

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt unter Chance - Risiko Aspekten.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
4. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 49Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
6. Für bis zu 10Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden. Es sind nur solche Investmentanteile zu erwerben, die überwiegend in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.
7. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden

im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS; RÜCKNAHMEPREIS; RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag darf in der jeweiligen Anteilklasse bis zu 10 Prozent des Nettoinventarwertes des Anteils betragen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Verwaltungsvergütung bis zur Höhe von 2,0 Prozent des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des OGAW-Sondervermögens. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsvergütung einer Anteilklasse wird der am Ende eines jeden Monats be-

rechnete Durchschnittswert aus dem bewertungstaglich ermittelten Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse herangezogen.

2. Die Gesellschaft kann in den Fallen, in denen fur das OGAW-Sondervermogen gerichtlich oder auergerichtlich streitige Anspruche durchgesetzt werden, eine Vergutung von bis zu 5 Prozent der fur das OGAW-Sondervermogen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren fur das OGAW-Sondervermogen entstandenen Kosten - vereinnahmten Betrage berechnen.
3. Die Gesellschaft kann fur die Verwaltung des OGAW-Sondervermogens ferner eine erfolgsabhangige Vergutung in Hohe von bis zu 15 Prozent (Hochstbetrag) des Betrags erhalten, um den die Anteilswertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode ubersteigt (Outperformance uber den Vergleichsindex), hochstens jedoch bis zu 5 Prozent des Durchschnittswerts des OGAW-Sondervermogens in der Abrechnungsperiode. Dieser Durchschnittswert errechnet sich uber den Mittelwert der borsentaglichen Endvolumina des OGAW-Sondervermogens in der Abrechnungsperiode.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhalt die Gesellschaft keine erfolgsabhangige Vergutung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Hochstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nachste Abrechnungsperiode vorgetragen. Fur die nachfolgende Abrechnungsperiode erhalt die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhangige Vergutung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode ubersteigt. In diesem Fall besteht der Vergutungsanspruch aus der Differenz beider Betrage. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nachsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhoht. Bei der Berechnung des Vergutungsanspruchs wer-

den negative Vortrage der vorangegangenen funf Abrechnungsperioden berucksichtigt.

Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit dem Inkrafttreten der neuen Kostenregelung und endet erst am zweiten 31.12., der dem Inkrafttreten der neuen Kostenregelung folgt.

Als Vergleichsindex wird eb.rexx® Money Market (TR) (Ticker: I2IC) festgelegt.

Die erfolgsabhangige Vergutung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Eine Erluterung zur BVI-Methode ist auf der Internetseite des BVI unter www.bvi.de zu finden.

Die dem OGAW-Sondervermogen belasteten Kosten durfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Entsprechend dem Ergebnis eines taglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhangige Vergutung im OGAW-Sondervermogen zuruckgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung wahrend der Abrechnungsperiode unter der des Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zuruckgestellte, erfolgsabhangige Vergutung entsprechend dem taglichen Vergleich wieder aufgelost. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zuruckgestellte erfolgsabhangige Vergutung kann entnommen werden.

Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Die erfolgsabhangige Vergutung kann - selbst bei positiver Benchmark-Abweichung - nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes ubersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung).

4. Die Gesellschaft zahlt an den ausgelagerten Portfolioverwalter für die Portfolioverwaltung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent des am Ende eines jeden Monats berechneten Durchschnittswertes aus den bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerten des OGAW-Sondervermögens. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. vorstehender Ziffer 1 abgedeckt.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft an den Portfolioverwalter die gem. vorstehender Ziffer 3 vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent.
5. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,2 Prozent p. a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert.
6. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes sowie sonstiger Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger;
 - d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - f) Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Falle der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche un-

mittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes

des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.
6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge –unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs– sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

München, im April 2015

BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung